

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 193/12 B

L 14 R 626/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 25 R 342/09 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
17. Februar 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S.
aus B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenann-
ten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 17.2.2012 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil einen Verfahrensmangel geltend. Zudem beantragt er Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 5 Denn die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 15.6.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Den Gehörsverstoß sieht er darin, dass das LSG seine "Argumente" und "die bekannten Tatsachen" nicht berücksichtigt habe. Das Berufungsgericht sei von Anfang an auf seine angebliche Alkoholkrankheit fixiert gewesen. Auch habe es seinen Vortrag, dass er seit Jahren von seinen behandelnden Ärzten arbeitsunfähig krankgeschrieben werde und ständig in Kliniken und Krankenhäuser stationär, teils wegen akuter Erkrankung, behandelt werden müsse, nicht berücksichtigt.
- 7 Mit diesem Vortrag hat der Kläger einen Verstoß des LSG gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör nicht hinreichend bezeichnet. Die bloße Behauptung, ein bestimmter Vortrag des Klägers sei vom LSG nicht berücksichtigt worden, reicht insoweit nicht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Das Gericht ist dabei aber nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen auch in der Begründung seiner Entscheidung ausdrück-

lich zu befassen. Insbesondere besteht keine Verpflichtung, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder der anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind (*vgl BVerfGE 96, 205, 216 f*). Deshalb kann ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör nicht angenommen werden, wenn das Gericht Ausführungen eines Beteiligten unerwähnt lässt, die nach seinem Rechtsstandpunkt unerheblich oder offensichtlich haltlos sind (*BSG vom 5.10.2010 - B 8 SO 62/10 B - Juris RdNr 9*). Zwar hat der Kläger vorgetragen, dass das Berufungsgericht seine "Argumente" und die "bekannten Tatsachen" nicht berücksichtigte habe, es fehlt jedoch bereits die Darlegung, um welche konkreten Argumente und Tatsachen es sich dabei genau gehandelt habe und dass sich das LSG - ausgehend von seiner Rechtsansicht - damit auch hätte befassen müssen. Allein der pauschale Hinweis, dass er seit Jahren arbeitsunfähig sei, ständig in Krankenhäusern und Kliniken stationär behandelt werde und wegen akuter Erkrankungen auch an keiner gerichtlichen Verhandlung teilnehmen können, reicht nicht aus.

- 8 Aus dem Vorhalt des Klägers, das LSG habe vor Ablehnung des PKH-Antrags nicht auf seine Rechtsansicht hingewiesen und ihn auch nicht zur weiteren Stellungnahme aufgefordert, erschließt sich kein Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen könne. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz gibt, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9; BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 9; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - Juris RdNr 7*). Die Pflicht zur Gehörsgewährung bedeutet nur, dass den Beteiligten die vom Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen. Dies hat der Kläger nicht in Abrede gestellt. Das Gericht muss ihnen aber nicht mitteilen, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen bzw Beweisergebnissen ziehen wird (*vgl BSG vom 17.7.2007 - B 6 KA 14/07 B - BeckRS 2007, 46399 RdNr 7*). Das LSG musste dem Kläger also auch vor seiner Urteilsfindung nicht ausdrücklich mitteilen, es werde die vorliegenden Sachverständigengutachten und ärztlichen Berichte nicht in dem von ihm für richtig erachteten Sinne würdigen.

- 9 Soweit der Kläger weiter vorträgt, die Sache sei "nach wie vor ungeklärt", und (sinngemäß) meint, das LSG hätte weitere Gutachten einholen müssen, weil sein Alkoholkonsum in untrennbarem Zusammenhang mit seinen psychischen und körperlichen Leiden stehe, hat er nicht vorgetragen, einen entsprechenden prozessordnungsgemäßen Beweisantrag im Berufungsverfahren gestellt zu haben. Ein - wie hier - anwaltlich vertretener Beteiligter kann aber nur dann mit der Rüge fehlender Sachverhaltsaufklärung gehört werden, wenn er einen Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift wiederholt hat oder dieser im Urteil des LSG erwähnt wird (*stRspr, zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*



mwN). Hierfür reicht es nicht aus, erst in der Beschwerdebegründung vorzutragen, dass sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären.

- 10 Wenn der Kläger darüber hinaus mit der Auswertung und Würdigung der eingeholten Gutachten sowie der "Atteste und Erklärungen der anderen Ärzte" durch das LSG nicht einverstanden ist, wendet er sich gegen dessen Beweiswürdigung. Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann aber im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel nicht auf die Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

